

## C. Das Rechtsmittelverfahren, Kassation, Wiederaufnahme des Verfahrens

£

### I. Das Rechtsmittelverfahren

#### 1. Allgemeines:

Vorschläge zur Änderung prinzipieller Bestimmungen werden nicht gemacht. Die Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens als Überprüfung des Verfahrens erster Instanz hat sich bewährt. Ihr Vorzug liegt in einer schnellen Abwicklung des Strafverfahrens und der Konzentration der Tatsachenfeststellung auf ein Gericht.

Die Umgestaltung des Rechtsmittelverfahrens zu einer zweiten Tatsacheninstanz würde eine völlige Änderung der Gerichtsverfassung zur Folge haben: Beteiligung der Schöffen in der 2. Instanz, Schaffung einer dritten Instanz als Überprüfungsinstanz für die 2. Tatsacheninstanz.

Für eine solche Regelung besteht keine Notwendigkeit. Zeugenaussagen werden bei einer erneuten Vernehmung erfahrungsgemäß qualitativ nicht beweiskräftiger.

Auch praktische Erwägungen sprechen, wenn auch nur sekundär, dagegen, so die Schwierigkeiten bei der Vorführung, Verteuerung des Verfahrens durch notwendig werdende Reisen von Zeugen und so weiter.

#### 2. a) § 281, Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

„Unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels stellt das Gericht dem Rechtsmittelgegner eine Abschrift zu. Bei Einlegung des Rechtsmittels ist die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist übersendet das Gericht die Akten an das Rechtsmittelgericht.“

#### b) § 282, Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

„..... ist es spätestens zugleich mit der Abschrift des gegnerischen Rechtsmittels zuzustellen.“

#### Begründung:

Das eingelegte Rechtsmittel ist stets dem Gegner zuzustellen, damit er rechtzeitig seine Verteidigung vorbereiten kann. Damit wird eine bessere Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens erreicht. Dagegen wird es nicht für zweckmäßig gehalten, die Akten für eine bestimmte Frist bis zum Eingang der Erwiderung beim Gericht 1. Instanz zu be-